(Nr.26)

-1-

Der Stadtrat der Stadt Wachenheim hat auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 14.12.2006 (BGBI. S. 3134), des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBI. S. 79) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Trägerschaft

Die Stadt Wachenheim unterhält als Träger gemäß § 10 Kindertagesstättengesetz eine Kindertagesstätte. Es handelt sich um eine sieben-gruppige Einrichtung. Weiter werden drei Hortgruppen sowie eine Waldgruppe vorgehalten.

- Kindertagesstätte Pusteblume für Kinder von 0 6 Jahren
- Hort der Kita Pusteblume f
  ür Kinder von 6 14 Jahren
- Waldgruppe die Waldameisen für Kinder von 3 6 Jahren

### § 2 Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern oder die tatsächlichen Personensorgerechtsinhaber. Gleichgestellt sind Personen, in deren Haushalt das Kind vorübergehend oder dauernd aufgenommen und denen die Aufsichtspflicht über das Kind übertragen worden ist.

#### § 3 Aufnahme

- 1) Aufgenommen werden Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz bzw. ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Wachenheim haben. Sofern ausreichend Plätze frei sind, können auch Kinder aus anderen Ortsgemeinden innerhalb der VG Wachenheim aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger.
- Die Aufnahme der Kinder kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden und genehmigten Plätzen erfolgen und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. gemäß § 5 des Kindertagesstättengesetzes.

Es besteht nur ein Anspruch auf eine Betreuung in Teilzeitform, d. h. am Vor- und Nachmittag.

(Nr.26)

3) Ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz bzw. auf einen Krippen- oder Hortplatz besteht nicht. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.

Entsprechend § 24a Abs. 3 SBG VIII, werden bei den Angebotsformen vorrangig Kinder berücksichtigt,

- 1. deren Erziehungsberechtigte:
  - Einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
  - Sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB)
    Zweites Buch (II)- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SBG II) beziehen
- 2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist (z.B. Erziehungsberechtigte in besonderen familiären Situationen wie Krankheit, Härtefälle).
- 3. Beeinträchtigte Kinder können in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn der Grad der erforderlichen Einzelbetreuung nicht über das hinausgeht, was in der Kindertagesstätte geleistet werden kann. Erweist sich die Aufnahme oder der Aufenthalt in der Kindertagesstätte als nicht möglich, so informieren die Leitung und die Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätte die Eltern über andere Möglichkeiten.

Über die vorgenannten Aufnahmekriterien sind Nachweise zu erbringen.

- Das Kriterium der Berufsfähigkeit wird nach dem zeitlichen Umfang bemessen
- Die Ganztags- und Hortplätze sowie die Plätze für Krippenkinder ab 1 Jahr können nur zeitlich begrenzt auf das jeweilige Kindergartenjahr genehmigt werden
- Der Umfang der Berufsfähigkeit der Erziehungsberechtigten muss bei der Anmeldung durch einen Nachweis des Arbeitgebers bescheinigt werden. Sobald Änderungen der Berufstätigkeit eintreten, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dies sofort dem Träger bzw. der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.
- Über die Aufnahme des jeweiligen Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagestätte.
- 4) Folgende schriftliche Unterlagen sind vor bzw. am Tag der Aufnahme vorzulegen
  - der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen
  - eine ärztliche Bescheinigung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, die höchstens 8 Tage alt sein darf
  - die ausgefüllte Verpflichtungserklärung zur Meldung von übertragbaren Krankheiten in der Familie
  - die Bestätigung der Kenntnisnahme der Kindergartenordnung
  - ggfls. die Bestätigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten

(Nr.26)

### § 3a Aufnahme von Kindern in den Waldkindergarten

Plätze im Waldkindergarten sind Teilzeitplätze. Mit der Aufnahme in den Waldkindergarten verzichten die Eltern auf die Nachmittagsbetreuung. Einen Anspruch auf die Aufnahme im Waldkindergarten besteht nicht. Die Aufnahme der Kinder erfolgt erst mit dem 3. Lebensjahr.

## § 4 Ummeldung und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes

- 1) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich, das gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart. Dies ist durch die Erziehungsberechtigten der Leitung der Einrichtung gegenüber schriftlich zu erklären.Bei Fristversäumnis wird die Abmeldung erst mit Ablauf des darauffolgenden Monats
- 2) Entfallen bei Familien im Laufe des Kindergartenjahres die Aufnahmekriterien nach § 3 Abs. 3, so steht ihnen nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind, nur noch ein Teilzeitplatz in der Einrichtung zu.

Dies könnte z.B. sein:

-erneuter Erziehungsurlaub

wirksam in dem sie zugeht.

- -Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- -Veränderung der Arbeitszeiten
- 3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zeitnah zu benachrichtigen.

### § 5 Ausschluss

- 1) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder auf Dauer oder vorübergehend ausgeschlossen werden:
  - wenn das Kind ohne Angaben von Gründen länger als 4 Wochen fehlt
  - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann
  - wenn durch das Verhalten des Kindes für den Kindertagesstättenbetrieb ein Gefährdungspotenzial für andere Kinder entsteht
  - wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags oder der Mittagessenspauschale von mehr als zwei Monaten vorliegt
  - bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten bis zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung

(Nr.26)

- bei dauernder Weigerung, den Anordnungen des Erziehungspersonals Folge zu leisten
- bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung bzw. Kindergartenordnung

Über den Ausschluss entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung.

Den Erziehungsberechtigten wird entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

## § 6 Öffnungs- und Schließungszeiten

- 1) Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest (§§ 4 KitaG und 3 der Elternausschussverordnung) Die Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben und richten sich nach dem Bedarf (§§ 5 Abs. 2 und 9 Abs. 3 KitaG)
- 2) Die Kita ist von Montag bis Freitag geöffnet außer:
  - In den letzten drei Wochen der Sommerferien von Rheinland-Pfalz
  - zwischen Weihnachten und Neujahr (+/- 1 2 Tage davor oder danach)
  - an Teamfortbildungen
  - am Betriebsausflug
  - aus zwingenden Gründen

Die Schließungstage werden nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben. Notdienste werden nach Möglichkeit angeboten (s. § 22a Abs. 3 SGB VIII).

#### § 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- Um eine kontinuierliche p\u00e4dagogische Arbeit zu erm\u00f6glichen tragen die Erziehungsberechtigten daf\u00fcr Sorge, dass die Kinder die jeweilige Einrichtung regelm\u00e4\u00dfig besuchen.
- 2) Zur Vermeidung von Ansteckungen müssen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückhalten und die Leitung der Kindertagesstätte informieren, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit (alle Krankheiten in § 34 des Infektionsschutzgesetzes) erkrankt ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht. Das Kind darf die Einrichtung auch dann nicht besuchen, wenn eine Person, in deren Wohngemeinschaft das Kind lebt, an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheit erkrankt ist.

Wenn Kinder trotz Krankheit in die Einrichtung gebracht werden, sind die pädagogischen Kräfte berechtigt, das Kind von den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen oder die-

(Nr.26)

ses nicht in der Kindertagesstätte aufzunehmen.

- 3) Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes (auch wenn nur der Verdacht einer solchen Krankheit bestand) kann von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung verlangt werden, bevor das Kind wieder in die Kindertagesstätte kommt. In begründeten Fällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- 4) Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sind die Eltern verpflichtet, an regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgesprächen teilzunehmen.

### § 8 Elternbeitrag

1) Die Elternbeiträge richten Sich nach § 13 des KitaG.

Die Höhe wird durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bad Dürkheim für alle Einrichtungen des Landkreises jeweils für ein Kindergartenjahr (von August bis Juli im Folgejahr) festgelegt.

Beim Besuch eines Krippe- oder Hortplatzes wird der Elternbeitrag nach den vom Kreisjugendamt Bad Dürkheim erlassenen Einkommensrichtlinien (einkommensabhängige Elternbeiträge) erhoben.

Gem. § 13 Åbs. 2 KitaG in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 (SGB VIII) kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise durch das Jugendamt erlassen werden, wenn die Belastung nicht zuzumuten ist.

Ein entsprechender Antrag ist über die Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim an das Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zu stellen. Ein Bewilligungsbescheid ist zeitlich für ein Kindergartenjahr befristet. Nach Ablauf muss ein neuer Antrag gestellt werden.

- 2) Die Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie ist dem Kindergartenträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt erfolgt die Änderung der Einstufung des Elternbeitrages ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Personenstandsänderung dem Träger angezeigt wird.
- 3) Der Elternbeitrag ist ab Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind aufgenommen wurde. Die Beiträge werden immer für einen vollen Monat erhoben und sind jeweils am 5. eines Monats im Voraus fällig. Scheidet ein Kind im laufenden Monat aus, ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, das gleiche gilt für die Aufnahme.
- 4) Ein kurzfristiges Abmelden und Wiederanmelden zur Überbrückung eines Urlaubes oder einer Krankheit ist unzulässig.
- 5) Schließungen der Kindertagesstätte haben auf den Elternbeitrag keinen Einfluss. Erstattungen z. B. wegen eines Streiks sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(Nr.26)

6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss wirksam wird.

## § 9 Mittagessen

1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen wird gesondert ein Essenbeitrag je Mahlzeit erhoben, welcher vom Träger festgesetzt wird.

Der Beitrag wird in Form einer monatlichen Pauschale fällig. Die Eltern haben ein Wahlrecht zwischen 3 Essen pro Woche oder 5 Essen pro Woche. Ein Wechsel der Pauschalen ist möglich.

Krippenkinder zahlen bis zum zweiten Lebensjahr eine verminderte Pauschale. Die Fälligkeit ist jeweils am 15ten für den laufenden Monat. Da in den Pauschalen bereits mögliche Schließtage bzw. Krankheitstage eingerechnet sind, wird für Fehltage des Kindes kein Beitrag erstattet.

2) Im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets übernimmt der Bund gem. Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII die Förderung der Mittagsverpflegung für Familien, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen. Hier ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten gegenüber den Stellen erforderlich, bei denen Grundleistungen beantragt wurden.

## § 10 Haftung und Unfallversicherung

- 1) Für Unfälle, die sich im Rahmen des Kindertagesstättenbetriebes ereignen und Personenschäden zur Folge haben, besteht im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Siebtes Buch (VII) gesetzlicher Unfallschutz.
- 2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf direktem Weg zu oder vor der Kindertagesstätte entstehen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie von einem Erwachsenen oder schulpflichtigen Kindern begleitet werden.
- 3) Für alle Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### §11 Aufsicht

 Die Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätten sind zur Aufsicht während des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte, einschließlich der Dauer der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und anderen offiziellen Veranstaltungen der Kindertagesstätte ver-

(Nr.26)

pflichtet.

Bei Veranstaltungen an denen die Erziehungsberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsicht der Kinder grundsätzlich den Erziehungsberechtigten. Dies gilt nicht für den Zeitraum in dem das Kind an einem Spiel oder einer Aufgabe beteiligt wird. Im Rahmen der Aufsichtspflicht berücksichtigt das Erziehungspersonal den Entwicklungsstand des Kindes um Freiräume zu ermöglichen.

- 2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder an die mit deren mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter.
- 3) Für den Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Wenn Kinder alleine nach Hause gehen sollen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

### § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wachenheim, den 12.7.2016 Ausgefertigt:

Torsten Bechtel

Stadtbürgermeister